

FAQ - Liste zur „Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie“ vom 13.08.2020

- **Ist es erforderlich, dass die Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen (Anlage 1 - Pkt. 2.11 der Allgemeinverfügung) von beiden Personensorgeberechtigten unterzeichnet wird oder reicht im begründeten Einzelfall auch nur die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten aus?**

Die Unterzeichnung des Formulars „Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie“ muss von beiden Personensorgeberechtigten oder des alleinigen Personensorgeberechtigten bzw. in Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

- **Entsprechend Pkt. 4.3 der Allgemeinverfügung sind einrichtungsfremde Personen während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kann bei Gewährleistung des erforderlichen Abstandes im Freien auf dem Einrichtungsgelände für die Eltern auf die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden?**

Nein. Die Allgemeinverfügung regelt unter 4.3., dass einrichtungsfremde Personen (d.h. Personen, die in der Einrichtung nicht betreut werden bzw. nicht beschäftigt oder vorübergehend tätig sind) auf dem gesamten Einrichtungsgelände der Kindertageseinrichtung, inkl. Außenbereich, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind.

- **Gilt die o. g. Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch, wenn die Kita einen Elternabend in anderen Räumlichkeiten (z. B. Vereinssaal) organisiert und dort die erforderlichen Rahmenbedingungen und der Mindestabstand gewährleistet werden?**

Sollte eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung (wie z.B. ein Elternabend, Elternbeirats-sitzung, etc.) außerhalb des Geländes und Gebäudes der Kindertageseinrichtung stattfinden, sind die Hygienekonzepte bzw. Hygienepläne der jeweiligen alternativen Räumlichkeiten gemäß der aktuellsten Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu beachten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vorab über die Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen.

- **Wie können sich pädagogische Fachkräfte verhalten, wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Kita durch die Eltern verweigert wird?**

Grundsätzlich sollte in der Kommunikation mit den Eltern darauf hingewiesen werden, dass bei Auftreten von Infektionen mit dem Corona-Virus die Betreuung in der Kita eingeschränkt werden kann. Insofern ist die Einhaltung der bekannten Maßnahmen (z. B. AHA-Formel – Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen) durch die Eltern und Familien auch ein wichtiger Beitrag, um „Einschleppungen“ in die Einrichtungen zu vermeiden und die Infektionszahlen niedrig zu halten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege aufrecht zu erhalten.

Sollten sich einrichtungsfremde Personen nicht an die Allgemeinverfügung halten, kann der Träger – nach mehrmaliger mündlicher Unterlassungsaufforderung und nach dem Angebot z.B. alternativer Übergabeszenarien- ein Hausverbot aussprechen, um den Schutz der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten. Eine gesonderte Bußgelderhebung für die Missachtung der Mundschutzpflicht in Kindertageseinrichtungen ist in der sächsischen Corona – Schutz-Verordnung nicht geregelt.

- **Kann ich mich als Kitaleiterin auf mein Hausrecht berufen und einrichtungsfremden Personen den Zutritt in die Kindertageseinrichtung und auf das Außengelände untersagen, wenn Sie nachweislich aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können?**

Nein. In der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020 ist für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung unter Ziffer 4.3 Satz 2 geregelt, dass einrichtungsfremde Personen (insbesondere Eltern) dann nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Aufenthalts in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände verpflichtet sind, soweit sie zum Tragen einer MNB nachweislich nicht in der Lage sind. Diesen Personen ist damit der Zutritt zur Einrichtung ohne MNB zu gewähren. Auf das Hausrecht kann weder eine Verpflichtung erfolgen, dennoch eine MNB zu tragen, noch kann diesen Personen der Zutritt zur Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht verwehrt werden.

- **Wann und wo kann sich pädagogisches Kita – Personal testen lassen und wer übernimmt die Kosten?**

Die derzeitige Corona – Testkonzeption des SMS sieht vor, dass die regionalen Gesundheitsämter bei mehr als 35 Corona-Fällen pro 100.00 Einwohner innerhalb einer Woche kostenlose Tests für Erzieherinnen und Erzieher anbieten. In Abhängigkeit von der Art des Ausbruchs kann die Testung auch angeordnet werden. Dies wird auf kommunaler Ebene organisiert. Die Kosten für die Tests im Rahmen der Testkonzeption übernimmt der Freistaat Sachsen.

Bei darüber hinaus gehenden Testungen auf Covid-19-Viren und Antikörper ist zu beachten, dass sich Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen befinden und das dort tätige Personal mithin keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes sind. Die Personalhoheit und die damit verbundene Fürsorgepflicht des Arbeitgebers liegt somit bei den kommunalen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Ferner kann und sollte jeder der Corona – Symptome bei sich wahrnimmt, einen Hausarzt aufsuchen. Dieser entscheidet dann, ob ein SARS-CoV-2 Test durchgeführt wird.

- **Schnupfen, Räuspern und Co: Mit welchen Symptomen können Kinder in der Kita betreut werden?**

Wie bereits vor der Corona- Pandemie gilt, dass eindeutig kranke Kinder nicht in der Kita betreut werden dürfen! Bei der gesundheitlichen Einschätzung, ob ein Kind in der Kita betreut werden kann, sollte grundsätzlich folgendes beachtet werden:

Bei Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichtem oder gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern sowie bei ärztlich nachgewiesenen Grunderkrankungen wie z.B. Asthma, können Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen.

Allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad, Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen sind Symptome, die auch auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen können. Dann gilt: Eltern sind in der Verantwortung, die Symptome ärztlich abklären zu lassen. Bis das geklärt ist, darf das Kind nicht in der Kita betreut werden. Hat der Kinderarzt/ Hausarzt oder ärztliche Bereitschaftsdienst entschieden, keinen SARS-CoV-2 Test durchzuführen, bleibt das Kind zwei Tage zur Beobachtung zu Hause. Es darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinbefinden ist.

- **Können Therapien (z.B. Logopädie, Ergotherapie etc.) oder Angebote externer Anbieter in der Kita durchgeführt werden?**

Ja. Darüber hinaus gilt: da Therapeuten und externe Anbieter laut der aktuellen Allgemeinverfügung zu den einrichtungsfremden Personen zählen, müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Kita eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Laut Empfehlung der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin vom 04. August – Punkt 17(https://www.dakj.de/allgemein/massnahmen-zur-aufrechterhaltung-eines-regelbetriebs-und-zur-praevention-von-sars-cov-2-ausbruechen-in-einrichtungen-der-kindertagesbetreuung-oder-schulen-unter-bedingungen-der-pandemie-und-kozirkulat/#_ftn15) sind die transparenten Mund-Nasen-Bedeckungen den Face-Shields allerdings vorzuziehen.

- **In der oben benannten Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 (gültig ab 31. August 2020) ist (u.a.) folgendes geregelt: Gemäß Nummer 2.10 sollen alle Einrichtungen mit Ausnahme der Kindertagespflegestellen einen Hygieneplan nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Gemäß Nummer 2.11. sollen (u.a.) die Personensorgeberechtigten die Kenntnisnahme [...] der Infektionsschutzmaßnahmen bestätigen. Gemäß Anlage 1 der Allgemeinverfügung soll bestätigt werden, dass folgende Infektionsschutzmaßnahmen – nämlich der Hygieneplan der Einrichtung gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes – zur Kenntnis genommen wurde. Wie ist hier in der Kindertagespflege zu verfahren?**

Gemäß § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagespflegestellen, die eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII haben, Gemeinschaftseinrichtungen. Von der Erstellung eines Hygieneplanes sind diese jedoch gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ausgenommen. Jede Kindertagespflegestelle hatte zwischenzeitlich als Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Betreuung ein Corona-Hygieneschutzkonzept mit auf Corona bezogenen Infektionsschutzmaßnahmen zu erstellen. Mangels eines Hygieneplans in der Kindertagespflege kann die Formulierung in der Anlage 1 der Allgemeinverfügung daher nur so verstanden werden, dass das Corona-Hygieneschutzkonzept mit den auf Corona bezogenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Kenntnis zu geben bzw. zu nehmen ist.

- **Wie ist in der Kindertagespflege mit dem Nachweis der Fortbildungsstunden für 2020 umzugehen, da Corona-bedingt viele Fortbildungsangebote und Seminare ausgefallen sind?**

In § 6 SächsQualiVO heißt es: „Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens in folgendem Umfang ermöglicht und wahrgenommen werden:

1. pädagogische Fachkräfte: 40 Stunden,
2. Kindertagespflegepersonen: 20 Stunden und
3. Fachberater: 40 Stunden.“

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation durch die Corona-Pandemie, die zur Absage zahlreicher Fortbildungsangebote geführt hat, ist es aus Sicht des SMK vertretbar, im Jahr 2020 von den Vorgaben des § 6 SächsQualiVO abzuweichen.

Weitere **Fragen und Antworten speziell zur Kindertagespflege** finden Sie auf der Internetseite der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) unter dem Link: https://iks-sachsen.de/corona_faq